

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00055**

## **vom 30. März 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2021.00055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00055)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00055 du 30 mars 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00055 del 30 marzo 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b).

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG sehen vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt aus gebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Am 1. Januar 2003 war das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm waren zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Insoweit greifen die allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln, wonach die Rechtsnormen massgeblich sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 446 E. 1.2).

Die Berechnung der ab 1. November 2020 zugesprochenen Rente und die Vorfrage, ob von einem (Unfall-) Ereignis im Jahr 2013 auszugehen war, ist mithin nach dem Recht zu prüfen, welches ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2016 in Kraft gestanden hatte. Die Rechtsnormen werden nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art.

#### **E. 1.3**

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt ( Art.

#### **E. 1.4**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher (und adäquater; BGE 129 V 177 E. 3.2, 405 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a)

Kausalzusammenhang

besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1

ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1. 6

Gemäss Art.

### **E. 3**

) respektive am 26. November 2021 (Urk. 16) zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Verfügung vom 25. Februar 2022 (Urk. 17) wurden die Akten der Invalidenversicherung sowie die vollständigen Akten der Beschwerdegegnerin zum Unfall vom 28. Mai 1990 angefordert, welche am 7. März 2022 (Akten der Invalidenversicherung, Urk. 19/1-186) respektive am 23. März 2022 (Akten der Beschwerdegegnerin, Urk. 22-23) am hiesigen Gericht eingegangen sind. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Geprüft wird vorab, ob von einem Rückfall bezüglich des Unfallereignisses im Jahr 1990 oder von einem neuen Ereignis im Jahr 2013 auszugehen ist.

Aus den Akten ergibt sich zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Jahr 2013 im Wesentlichen

Folgendes.

### **E. 3.2**

.1

Im Operationsbericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 19. Juni 2013 (Urk. 8/3) wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit etwa 1990 immer wieder einschiessende, blockierende Schmerzen im OSG rechts beklagt. Damals habe er sich eine OSG-Fraktur lateral zugezogen. Es sei eine Versorgung mit Platten-Osteosynthese erfolgt und es bestehe ein Status nach vollständiger Osteosynthese - Materialentfernung zirka 1990. Eine am 13.

März 2013 veranlasste MRI-Abklärung des OSG rechts habe den Nachweis einer Bone bruise Situation am lateralen Talus ergeben, aber keinen Nachweis von freien Gelenkskörpern.

Bei der Diagnose eines chronischen Schmerzsyndroms am OSG rechts sei am 19. Juni 2013 eine Arthroskopie mit arthroskopischer Gelenktoilette, Anfrischen der Osteochondrosis

dissecans sowie Glättung der Exostose an der ventralen

Tibiakante erfolgt. 3. 2.2

Im Verlegungsbericht des Spitals

J.\_\_\_\_ vom 25. Juni 2013 (Urk. 9/9) wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer durch die Ambulanz mit stärksten Schmerzen im rechten OSG zugewiesen worden sei. Es bestehe ein Status nach OSG-Arthroskopie am 19. Juni 2013 bei chronischem Schmerzsyndrom am OSG rechts. Der Beschwerdeführer gebe an, initial schmerzfrei gewesen zu sein. Am letzten Freitag sei er auf der Heimreise ausgerutscht und habe dann sofort Schmerzen gehabt. Diese hätten im Verlauf massiv zugenommen (S. 2). Die behandelnden Ärzte nannten als Diagnose den Verdacht auf einen Infekt nach OSG-Arthroskopie am 19. Juni 2013 in der Klinik G.\_\_\_\_. Nach Rücksprache erfolge eine Rückverlegung in die Klinik G.\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_ (S. 1). 3. 2.3

Aus dem Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ über die Operation vom 25. Juni 2013 (Urk. 8/5 = Urk. 3/4) ergibt sich die Diagnose eines massiven Infektes bei Status nach OSG Arthroskopie mit Shaving und Gelenktoilette rechts. Nach initial völlig blandem Verlauf und Entlassung zwei Tage später mit reizlosen Wundverhältnissen sei weitere zwei Tage später eine massive Schwellung nach einem leichten Sturz davor aufgetreten. 3. 2.4

Im Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 21. August 2013 (Urk. 15/9) wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach dem Eingriff einen postoperativen Infekt gemacht habe. Es liege ein gravierender Infekt mit Osteitis am Talus lateral vor. Der Talus erscheine zum Teil bereits nekrotisch. Bei Wiederaufflammen des Infekts müsse ein rigoroses offenes Débridement vorgenommen werden. 3. 2.5

Im Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 26. September 2013 (Urk. 15/10) wurden folgende Diagnosen genannt: - Infekt am OSG rechts - Status nach OSG-Arthroskopie, arthroskopischer Gelenktoilette sowie Anfrischen einer Osteochondrosis

dissecans und Glättung einer Exostose an der ventralen Tibiakante bei chronischem OSG-Schmerzsyndrom am 19. Juni 2013 - Status nach OSG-Frakturen und Plattenosteosynthese zirka 1990 - Status nach dreimaliger OSG-Arthroskopie, ausgedehntem Débridement und Spülung bei Infekt mit Staphylococcus

aureus

Im Sinne einer Verlaufskontrolle sei am 22. August 2013 ein MRI des rechten OSG veranlasst worden, bei welchem nach wie vor der Verdacht auf Nekrose oder aber eine persistierende Osteomyelitis geäußert worden sei. 3. 2.6

Die Ärzte der Uniklinik I.\_\_\_\_ nannten im Bericht vom 14. Oktober 2013 (Urk. 8/6 = Urk. 15/11) als Diagnose unter anderem einen Status nach eitrigem, postoperativem Infekt OSG rechts (Staphylococcus

a ureus ). Nur wenige Tage nach der Operation sei es zu einem fulminanten Infekt mit anamnestisch einem CRP von über 500 gekommen. Am 25., 27. und 29. Juni seien Revisions-Arthroscopien mit Spülungen erfolgt (S. 1). Nun stehe eine Schmerzsymptomatik im Vordergrund, der Leidensdruck sei hoch (S. 2). 3. 2.7

Am 17. Oktober 2013 erfolgte eine erneute diagnostische OSG-Arthroskopie und offene Gelenkrevision mit Abtragen der ventralen Tibiakante sowie Entnahme von diversen Proben zur bakteriologischen und histologischen Untersuchung (vgl. Operationsbericht der Klinik G.\_\_\_\_, Urk. 8/11 = Urk. 15/12). 3. 2.8

Im Operationsbericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 23. Januar 2014 (Urk. 8/45 = Urk. 15/13) wurde ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer eine symptomatische, posttraumatische OSG-Arthrose rechts bestehe, weshalb eine OSG-Arthroskopie mit Revision und Knorpelanfrischung durchgeführt worden sei. Damals sei es zu einer massiven Staphylococcus

aureus Infektion gekommen, was einige Revisions eingriffe notwendig gemacht habe. Die Knorpelsituation habe sich insgesamt verschlechtert. Nach Ausheilung der Infektion und langer Antibiotikagabe erfolgte nun eine offene OSG-Revision, eine Implantation von zwei Knochen-Knorpelzylinder in den Talus sowie eine Chondro-Gide Auflage. Falls dieses Verfahren nicht zu einem Erfolg führe, müsse wohl eine OSG-Arthrodeese als Ultima Ratio vorgeschlagen werden. 3. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit einer OSG-Fraktur im Jahr 1990 immer wieder

Schmerzen im OSG rechts beklagt hatte. Angesichts dessen erfolgte am 19. Juni 2013 eine OSG-Arthroskopie mit Shaving und Gelenktoilette. In der Folge wurde am rechten OSG ein Infekt festgestellt, welcher mehrere Revisionseingriffe erforderlich machte.

3. 4

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Sturz nach dem 19. Juni 2013 als für die Folgeprobleme ursächlich anzunehmen sei (vgl. vorstehend E. 2.3).

Zu einem neuen Ereignis finden sich in den Akten nur sehr wenige Angaben. Einzig im Verlegungsbericht des Spitals J.\_\_\_\_ vom 25. Juni 2013 wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer auf der Heimreise ausgerutscht sei und dann sofort Schmerzen gehabt habe (vgl. vorstehend E. 3. 2.2). Entsprechend wurde auch im Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ über die Operation vom 25. Juni 2013 ein Sturz

angegeben («nach einem leichten Sturz», vgl. vorstehend E. 3. 2.3). In allen späteren medizinischen Berichten wurde indessen kein Sturz mehr erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist bereits fraglich, ob tatsächlich von einem Sturzeignis ausgegangen werden kann. Dies kann indessen aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben. 3. 5

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V

177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Aufgrund der echtzeitlichen medizinischen Berichte bestehen keine Hinweise dafür, dass die

Wundkontamination mit dem Bakterium *Staphylococcus*

*aureus*

und der entstandene Infekt auf einen Sturz respektive ein Ausrutsch-Ereignis zurückzuführen wäre nicht. Vielmehr wird in den medizinischen Berichten von einem postoperativen Infekt gesprochen (vgl. vorstehend E. 3. 2.4 und 3. 2.6).

So kam es anlässlich der OSG - Arthroskopie mit Revision und Knorpelanfrischung am 19. Juni 2013 zu einer massiven *Staphylococcus*

*aureus* Infektion (vgl. vorstehend E.

3. 2.8). Der bakterielle Infekt wäre somit auch ohne den - kurz nach der OSG Arthroskopie erfolgten - Sturz aufgetreten.

Sodann ist weder ersichtlich noch erstellt, dass der Sturz zu einer Verletzung geführt und damit etwa den Verlauf der Infektion

mit beeinflusst hätte. Es fehlt somit an einem überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Sturz nach dem 19. Juni 2013 und dem Gesundheitsschaden.

### **E. 3.6**

Die bakterielle Infektion selbst erfüllt zudem den Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG nicht. Ein Unfall ist gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Die intra- oder postoperative Infektion über eine Operationswunde, auch wenn die Wunde wie bei Arthroskopien klein (vgl.

<https://www.arthroskopie-verstehen.de/fakten-und-irrtuemer/>) ist, stellt ein typischer Weg für die Entstehung einer Infektion dar

(Rumo-Jungo /Holzer, Rechtsprechung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Auflage, Zürich 2012, S. 37 unter Hinweis auf BGE 118 V 59 E. 2b und E. 3). Dass im Rahmen des operativen Eingriffes sodann Umstände vorgelegen hatten, die vom medizinisch Üblichen abwichen und grosse Risiken in sich schlossen, ist nicht ersichtlich (Rumo-Jungo /Holzer, a.a.O., S. 31 ff.; Nabold, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG, Bern 2018,

Art. 6 Rz 26). Weder die Infektion mit dem Bakterium *Staphylococcus*

*aureus* noch der operative Eingriff an sich erfüllen somit das Merkmal der Ungewöhnlichkeit nach Art. 4 ATSG. Ein weiteres Unfallereignis ist insoweit nicht anzunehmen.

Als bei der oder infolge der Heilbehandlung aufgetretene Schädigung (vgl. Art. 6 Abs. 3 UVG) steht die Infektion mittelbar im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Unfallereignis vom 28. Mai 1990 beziehungsweise mit den im Rahmen eines Rückfalls aufgetretenen Beschwerden und stellt kein eigenständiges auslösendes Ereignis dar (vgl.

Rumo / Jungo , a.a.O., S. 85 f.; Nabold , a.a.O., Art. 6 Rz 85 ff.) .

### **E. 3.7**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass nicht von einem neuen Ereignis im Jahr 2013 ausgegangen werden kann. Demnach handelt es sich bei der ab 1. November 2020 zugesprochenen Rente nicht um einen neu entstandenen Rentenanspruch, sondern um eine durch den Rückfall ausgelöste Rente. Es ist unbestritten, dass zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden am OSG rechts , welche zu einer OSG-Arthroskopie am 19. Juni 2013

( mit den darauffolgenden Komplikationen ) führten, und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen OSG-Fraktur ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (vgl. vorstehend E. 1.3).

### **E. 3.8**

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass auch die Beschwerdegegnerin ursprünglich davon ausgegangen sei, dass er den (massgeblichen) Unfall im Jahr 2013 erlitten habe (vgl. vorstehend E. 2.3) . Dazu ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin in ihren Schreiben zunächst den 19. Juni 2013 - mithin den Tag der Arthroskopie mit Shaving und Gelenktoilette - und dies in Übereinstimmung mit der Schadenmeldung vom 18. Juli 2013 als Unfalldatum

genannt hatte ( vgl. beispielsweise Urk. 9/3) . Daraus vermag der Beschwerdeführer indessen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. So

führte die Beschwerdegegnerin als Unfalldatum den Tag der Operation an und nicht das Datum eines kurz darauf erfolgten Sturzes . Zudem lagen der Beschwerdegegnerin anfänglich

nicht alle wesentlichen Akten vor, weshalb sie noch nicht in Kenntnis des gesamten massgeblichen Sachverhalts war. 4. 4.1

Zu prüfen bleibt damit der der Invalidenrente zugrundeliegende versicherte Jahresverdienst . 4.2

In der obligatorischen Versicherung gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn ( Art.

### **E. 6**

Abs. 3 UVG hat die Unfallversicherung für Schäden einzustehen, die durch Krankenpflegemassnahmen (Heilbehandlung) im Anschluss an versicherte Unfälle herbeigeführt werden, ohne dass diese behandlungsbedingte Schadensverursachung den Unfallbegriff, den Tatbestand des haftpflicht rechtlichen Kunstfehlers oder der strafrechtlich relevanten Körperschädigung erfüllen müsste (BGE 118 V 286 E. 3b).

### **E. 11**

UVV). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglich erweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können (BGE 118 V 293 E.

2c mit Hinweisen).

Rückfälle und Spätfolgen schliessen sich begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht der Unfallversicherung nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 E. 2c in fine).

## E. 15

Rz 36 ). 5.2

Die Beschwerdegegnerin stützte sich

im angefochtenen Entscheid auf die Angaben des Lehrbetriebes des Beschwerdeführers, der Y. \_\_\_ AG. Diese nannte für die Jahre 1989 und 1990 einen Jahreslohn von

«+ / -» Fr. 29'250.-- ( Fr. 2'250.-- x 13 ) für einen frisch ausgebildeten Landmaschinenmechaniker ( Urk. 8/282 /2 ) , wobei sie festhielt, es handle sich dabei um «geschätzte Angaben ohne Gewähr» ( Urk. 8/282/1 ) .

Der Beschwerdeführer machte betreffend Lohn der Jahre 1989 und 1990 geltend, dass es sich bei der Angabe der Y. \_\_\_ AG um eine Schätzung ohne Gewähr handle. Des Weiteren habe der Mindestlohn für Landmaschinenmechaniker gestützt auf den Landes-Gesamtarbeits-Vertrag im Branchenbereich der Schweizerischen Metall-Union im Jahr 1990 Fr. 2'850.-- betragen, was einen Jahresmindestverdienst von Fr.

37'050.-- ergebe. Schliesslich könne er sich gut daran erinnern, dass sein erster Lohn nach Abschluss der Lehre Fr. 3'200.-- pro Monat betragen habe (vgl. vorstehend E. 2.3). 5.3

Seit dem 20. April 1987 war der Beschwerdeführer als Landmaschinen-Mechaniker-Lehrling bei der Y. \_\_\_ AG angestellt (vgl. Unfallmeldung vom 30. Mai 1990, Urk. 8/27) . Dem Fähigkeitszeugnis vom 10. April 1991 (Urk. 19/5) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Lehre als Landmaschinenmechaniker beendet und die gesetzliche Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden habe.

Aus dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK Auszug; Urk. 8/274) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis August 1991

ein Einkommen von insgesamt

Fr. 20'776.-- bei der Y. \_\_\_ AG erzielt hatte. Anlässlich der nächsten Anstellung bei der K. \_\_\_ AG in L. \_\_\_ erzielte der Beschwerdeführer dann einen Jahreslohn von Fr. 41'470.-- (vgl. IK-Auszug, Urk. 8/274), entsprechend einem Monatslohn von knapp Fr. 3'200.-- ( Fr. 41'470.-- : 13). 5.4

Ein Einkommen von Fr. 20'776.--

für die Zeit von Januar bis August 1991 würde einem Monatslohn von Fr. 2'397.-- entsprechen (Fr. 20'776.-- : 8 x 12 : 13).

Eine gleichmässige Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Monate ist indessen nicht korrekt, da im Einkommen von Fr. 20'776.--

ein Lehrlingslohn (für die Monate Januar bis März 1991) enthalten ist .

Dennoch ist bemerkenswert, dass der Monatslohn für das Jahr 1991 selbst ohne Berücksichtigung eines Lehrlingslohnes knapp Fr. 150.-- höher wäre als der seitens der Y.\_\_\_\_ AG angegebene Monatslohn

von Fr. 2'250.--. In Anbetracht des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer in den ersten Monaten des Jahres 1991 noch in der

Berufslöhre befunden hatte, kann die Auskunft der Y.\_\_\_\_ AG somit

nicht stimmen. Vielmehr muss der nach Lehrabschluss im Jahr 1991 bei der Y.\_\_\_\_ AG bezogene Lohn

einige hundert Franken höher gewesen sein als der für die Jahre 1989 und 1990

angegebene Monatslohn

von Fr. 2'250.--.

Die entsprechenden Lohnauskünfte der Y.\_\_\_\_ AG erfolgten denn auch «ohne Gewähr». Auch wenn der Landes-Gesamtarbeits-Vertrag im Branchenbereich der Schweizerischen Metall-Union nicht allgemeinverbindlich erklärt wurde und sich die ehemalige Arbeitgeberin auch nicht verpflichtet hatte, diesen anzuwenden (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 7 S.

3), wäre der angegebene Lohn von Fr. 2'250.-- angesichts des Mindestlohnes für Landmaschinenmechaniker im Jahr 1990 von Fr. 2'850.--

doch sehr tief. Nach dem Gesagten kann somit nicht auf den seitens der Y.\_\_\_\_ AG angegebene n Monatslohn von Fr. 2'250.-- abgestellt werden. 5.5

Betreffend den massgebenden Lohn für einen frisch ausgebildeten Landmaschinenmechaniker in den Jahren 1989/1990 bei der Y.\_\_\_\_ AG fehlen verlässliche Angaben. Wie soeben ausgeführt, kann die ungefähre Lohnangabe seitens der Y.\_\_\_\_ AG nicht stimmen. Nach mehr als 30

Jahren erscheint es denn auch nicht als realistisch, dass noch eine genaue Lohnangabe erhältlich gemacht werden könnte,

zumal auch seitens der Beschwerdegegnerin kaum noch Akten betreffend den Unfall vom 28. Mai 1990 vorhanden sind.

Auch die konkreten Lehrlingslöhne der Jahre 1987 bis

1991 sowie der erste Lohn nach dem Lehrabschluss im Jahr 1991 bei der Y.\_\_\_\_ AG sind nicht bekannt.

5.6

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Lohn von Fr. 3'200.-- pro Monat, welchen er auch bei der nächsten Anstellung in L.\_\_\_\_ erzielte,

erscheint angesichts des im IK-Auszug verzeichneten Einkommens von Fr. 20'776.-- durchaus plausibel. Ausgehend von einem Monatslohn von Fr. 3'200.-- für die Monate April bis August 1991

( insgesamt Fr. 16'000.-- ) ergäbe sich unter Berücksichtigung des Anteils am 13. Monatslohn von knapp Fr. 1'334.-- (Fr. 3'200.-- : 12 x 5) ein Einkommen in der Höhe von

Fr. 17'334.--. Somit verbliebe für die Monate Januar bis März 1991

ein Lehrlingslohn von insgesamt Fr. 3'442.--, mithin etwa Fr. 1'147.-- pro Monat.  
Abzüglich eines Anteils

13.

Monatslohn ergäbe sich ein Lehrlingslohn von etwa  
Fr. 1'050.--.

Ein

monatlicher Lehrlingslohn von Fr. 1'050.--

für das vierte Lehrjahr im Jahr 1991

erscheint zumindest nicht als zu tief, zumal die heutigen Lohnempfehlungen der  
Berufsverbände einen Lohn für einen Landmaschinenmechaniker EFZ in ländlichen  
Gebieten im vierten Lehrjahr von Fr. 1'100.-- vorsehen (vgl.

[www.berufsberatung.ch/dyn/show/3231](http://www.berufsberatung.ch/dyn/show/3231),

Lohnempfehlungen der Berufsverbände, Stand 2021, besucht am 25. März 2022).

Nach dem Gesagten kann die Lohnangabe des Beschwerdeführers mit dem im IK Auszug  
für Januar bis August 1991 verzeichneten Einkommen von Fr.

20'776.-- in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, von  
einem Monatslohn von Fr. 3'200.--, entsprechend einem Jahreseinkommen von  
Fr. 41'600.-- (Fr. 3'200.-- x 13), auszugehen. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

sich die Beschwerdegegnerin nicht auf die vage Lohnangabe seitens der Y.\_\_\_\_ AG  
abstützen durfte. Vielmehr ist

von einem Jahreseinkommen von Fr. 41'600.-- für das Jahr vor dem Unfall (1989/1990)  
auszugehen.

Angepasst an die statistische Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2019 (Bundesamt für  
Statistik, T 39, Nominallöhne, Index 1939 = 100, Männer, 1990 = 1'511, 2019 = 2'279)

ergibt sich somit

ein

der Invalidenrente zu Grunde

zu

legender

versicherte r Jahresverdienst von Fr. 62'744.--.

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

6.

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine  
reduzierte Prozessentschädigung auszurichten.

Nach

§ 34 Abs. 3

des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer )

bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Der Beschwerdeführer obsiegt nur teilweise. Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu verpflichten, dem

Beschwerdeführer – beim praxisgemässen Stundenansatz von

Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) – eine entsprechend um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Suva vom 25. Januar 2021 insofern abgeändert, als der Berechnung der Invalidenrente ein vierter Jahresverdienst von Fr. 62'744.-- zu Grunde zu legen ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin lic. iur. Jeanette Storrer unter Beilage einer Kopie von Urk. 19/5 - Suva unter Beilage einer Kopie von Urk. 19/5 - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.